

BAUEN IM STÄDTLI



Städtlikommission, Gemeinderat
Wiedlisbach, Herbst 2014

Sie möchten sich im Städtli* baulich betätigen?

Auch die Gemeinde ist daran interessiert, dass Sie Ihr Projekt erfolgreich realisieren können. Daher haben wir diese Broschüre mit nützlichen Informationen und Tipps zusammengestellt.

* Städtli: historische Altstadt Wiedlisbachs



Das neue Reglement mit Richtplan geht von einem projektabhängigen Ansatz aus. Denn jedes Gebäude, jedes Projekt hat einen eigenen Charakter und wird dementsprechend behandelt. Dies ermöglicht über das gesamte Städtli gesehen ein viel breiteres Spektrum an möglichen Lösungen. Das projektabhängige Vorgehen bewirkt, dass beim Start eines Projektes die Möglichkeiten nicht zwingend klar abgegrenzt sind, daher eine Beratung frühzeitig in Betracht gezogen werden sollte.

Frühzeitiges Aufgleisen

Kontaktieren Sie uns frühzeitig für ein unverbindliches Gespräch. Überlegen Sie sich Ihre Bedürfnisse, ohne sich schon auf konkrete bauliche Lösungen festzulegen. Je nach Situation leiten wir Sie an die richtige Stelle weiter oder binden diese in den Prozess ein. Somit können die Leitplanken für den Planungsprozess Ihres Projektes abgesteckt werden – und dadurch auch das Risiko kostspieliger Fehlplanungen vermindert werden.

Mit dieser Ausgangslage stehen die Chancen gut für ein erfolgreiches Projekt und eine reibungslose Abwicklung des Baubewilligungsverfahrens!

Grundsätzlich können Sie jederzeit unverbindlich die Bauverwaltung kontaktieren, um Ihre Anliegen zu besprechen:

Hinterstädtli 13
4537 Wiedlisbach
Tel. 032 636 27 26

Den Richtplan „Städtli“ können Sie unter www.wiedlisbach.ch/online-schalter oder auf der Gemeindeverwaltung einsehen.



Das Baubewilligungsverfahren

Bauverwaltung

Anlaufstelle für alle baulichen Fragestellungen. Hier wird Ihnen weiter geholfen, wenden Sie sich daher am besten immer zuerst an die Bauverwaltung. Hier erhalten Sie alle nötigen Informationen zum weiteren Vorgehen, den Formularen und den einzubeziehenden Stellen.

Die Verwaltung nimmt Ihr Baugesuch entgegen und leitet es nach einer ersten Prüfung an die Baubewilligungsbehörden weiter.

Baubewilligungsbehörde

Je nach Projekt sind die Baukommission, bei Ausnahmen der Gemeinderat oder der Regierungsrat für die vertiefte Prüfung und Bewilligung des Gesuches zuständig.

Städlikommission

Beratende Funktion, bei komplexeren Projekten in möglichst früher Phase einzubeziehen. Vermittelt bei Bedarf den Dialog mit der kantonalen Denkmalpflege.

Kantonale Denkmalpflege (KDP)

Es ist der Auftrag der Denkmalpflege, sich um unser bauliches Erbe zu kümmern und die besonderen Werte und Qualitäten von Baudenkmälern darzulegen und zu vermitteln. Die Denkmalpflege des Kantons Bern ist Dienstleisterin und Partnerin für Privatpersonen und öffentlich-rechtliche Körperschaften, die sich mit dem Umbau oder der Restaurierung eines Baudenkmals befassen. Sie erforscht und dokumentiert das bauliche Erbe im Kanton Bern. Dieses Wissen steht der Öffentlichkeit zur Verfügung und dient der KDP als Grundlage für ihre Beratungstätigkeit.

Die KDP verfasst einen Fachbericht zum eingegebenen Projekt, welcher der Baubewilligungsbehörde als Entscheidungsgrundlage dient. Sie begleitet bei umfangreicheren Baumassnahmen den Bauprozess fachlich mit.

Das Bewilligungsverfahren dauert ohne Einsprachen rund zwei Monate (von der Baueingabe bis zum Entscheid). Die Bewilligungsfähigkeit kann schon vor Eingabe des Gesuches weitgehend mit der Bauverwaltung und der KDP besprochen werden. Dies gibt zwar keine Garantie für eine Genehmigung, erhöht aber die Chancen für einen erfolgreichen und möglichst schnellen Ablauf des Verfahrens.

Auf der nächsten Seite sehen Sie die Kontaktinformationen der verschiedenen Anlaufstellen.

Anlaufstellen bei Fragen oder Anliegen:

Bauverwaltung und Städtlikommission:

Hinterstädtli 13
 4537 Wiedlisbach
 Tel. 032 636 27 26, Fax 032 636 37 53
 Mail: gemeindeverwaltung@wiedlisbach.ch

Denkmalpflege:

Denkmalpflege des Kt. Bern
 Münsterstrasse 32
 3011 Bern
 Tel. 031 633 40 30, Fax 031 633 40 29
 Mail: denkmalpflege@erz.be.ch

Auf den folgenden Seiten finden Sie vertiefende Informationen zum Thema „Bauen im Städtli“:

- Aus dem Richtplan Städtli: „Rezept“ zum Vorgehen bei Umbau oder Sanierung
- Merkblatt für den Ablauf von Bauvorhaben und für das Beitragsgesuch, Denkmalpflege des Kantons Bern
- Grundsatzpapier: Zum Umgang mit der historischen Bausubstanz in der Altstadt von Wiedlisbach
- Warum sollen Baudenkmäler erhalten werden?
- Kurze Geschichte Wiedlisbachs

Diese Dokumente sollen zu einem besseren Verständnis des aktuellen Baubewilligungsprozederes und dessen Grundlagen beitragen. Zögern Sie nicht, uns bei Fragen oder Unklarheiten zu kontaktieren, die verschiedenen Anlaufstellen finden Sie oben aufgelistet.

„Rezept“ zum Vorgehen bei Umbau oder Sanierung

Sie sind Besitzer einer Liegenschaft in der Altstadt von Wiedlisbach oder möchten es gerne werden? Sie möchten sanieren oder umbauen? Dann könnte das Vorgehen wie folgt aussehen:

Anlaufstelle / Städtlikommission:

Die Städtlikommission besteht aus Fachpersonen und deren Beratung steht allen Liegenschaftsbesitzern zur Verfügung, die eine bauliche Änderung an ihrer Liegenschaft vornehmen möchten. Sie gibt Auskunft über die Möglichkeiten und unterstützt die Bauwilligen beim Ablauf sowie bei administrativen Fragen. Die Städtlikommission kann unter der Telefonnummer 032 636 27 26 (Bauverwaltung) erreicht werden.

Beizug der Denkmalpflege

Frühzeitiger Beizug der kantonalen Denkmalpflege als Fachstelle. Im Gespräch können individuelle Lösungen gesucht werden. Die Beratung und die anschliessenden Dienstleistungen sind kostenlos.

Denkmalpflege des Kt. Bern, Münsterstrasse 32, 3011 Bern

Tel. 031 633 40 30, Fax 031 633 40 29, Mail: denkmalpflege@erz.be.ch

Bei geschützten Bauten sind generell alle baulichen Eingriffe bewilligungspflichtig. Die Bauverwaltung und die Denkmalpflege geben projekt- und liegenschaftsbezogen genauere Auskunft über Ausnahmen. Für die Beratungen spielt es keine Rolle, ob ein Eingriff schlussendlich bewilligungspflichtig oder –frei ist.

Planung und Projektierung

Die Wahl eines Architekten, der Erfahrung mit alten Bauwerken hat, ist von Vorteil und schützt vor bösen Überraschungen.

Baufotografien in Plänen und Zustandsanalysen erleichtern Planung und Ausführung.

Einreichen des Baugesuches

Das Baubewilligungsdekret bestimmt, was alles in ein Baugesuch gehört; vollständige und gut lesbare Unterlagen ermöglichen dessen termingerechte Behandlung.

Antrag auf finanzielle Beiträge

Die Denkmalpflege kann für die fachgerechte Restaurierung und für werterhaltende Massnahmen finanzielle Beiträge beantragen, entsprechende Formulare sind bei der Fachstelle erhältlich. Ein Gesuch mit den notwendigen Beilagen ist vor Baubeginn einzureichen. Ein Beitrag wird auf der Grundlage des eingereichten Kostenvoranschlags und nach der Bedeutung des Objekts und des Ortsbildes festgelegt. Ebenfalls vor Baubeginn sind die vorgesehenen Arbeiten mit der Vertretung der Denkmalpflege abzusprechen.

Umsetzung

Allgemeine Tipps zum Umgang mit Bauten im „Städtli“

Die geschützten Bauten im Städtli sind nicht unantastbar, sondern in der Regel – bei entsprechender Sorgfalt – durchaus veränderbar. Aus der Kombination von handwerklichem Altem und gut gestaltetem Neuem entsteht häufig ein erfreulicher Mehrwert.

- Vorsicht ist vor unverträglichen Materialien geboten: Nicht alles, was der Baumarkt anbietet, ist für Altbauten geeignet: Die Hälfte der Schäden an Gebäuden geht auf falsche Renovationen/ Umbauten zurück. Verschliessende, nicht atmungsaktive Verputze und Anstriche produzieren Schäden. Zement und Naturstein vertragen sich nicht. Grundsätzlich ist mit Materialien zu bauen, die historisch korrekt sind.
- Historische Naturholzfassaden sollen nicht mit modernen, kunststoffgebundenen Holzlasuren versehen werden. Diese Behandlung muss periodisch wiederholt werden und verursacht unnötige Kosten. Reparaturen aus Holz passen sich wegen Sonne und Wetter rasch den alten Flächen an.

Im Innern der Gebäude

Auch innere Bauteile, Raumstrukturen und feste Anlagen gehören zu den Baudenkmälern und sind ihrer Bedeutung entsprechend zu erhalten. Nutzungsänderungen sind möglich. Auch hier gilt: Ein Gespräch mit der kantonalen Denkmalpflege schafft Klarheit über die Möglichkeiten je nach Objekt.

- Es ist selbstverständlich, dass moderne Bäder und Küchen, eine ausreichende Belichtung sowie zeitgemässe technische Einrichtungen eingebaut werden können. Auf den einzigartigen Charme historischer Raum-auskleidungen sollte nicht verzichtet werden, daher lohnt es sich, auch zu diesen Bauteilen Sorge zu tragen.
- Mit der vorhandenen Trag- und Raumstruktur bauen, nicht dagegen: Das ist wirtschaftlich interessanter und bewahrt die Bauten vor Spätschäden.
- Das Zusammenlegen von Räumen in der Horizontalen wie auch in der Vertikalen ist möglich, wenn die Statik nicht beeinträchtigt wird und die feuerpolizeilichen Vorschriften eingehalten werden.
- Brandmauern sind in ihrem historischen Bestand zu schützen. Einzelne Durchbrüche in Türbreite sind möglich, wenn keine historisch bedeutsame Substanz zerstört und die Brandmauer als wichtiges Baumerkmal nicht beeinträchtigt wird.

Energie

- Wenn aus bauphysikalischen oder denkmalpflegerischen Gründen die energietechnischen Anforderungen an einzelne Bauteile nicht eingehalten werden können, ist aufzuzeigen, wie mit Verbesserung an nicht vom Umbau betroffenen Bauteilen die Systemanforderung für Umbauten eingehalten wird. Auf dieser Grundlage ist es der Baubehörde möglich, Erleichterungen zu gewähren.
- Zu viel Isolation in historischen Konstruktionen kann bauphysikalische Schäden verursachen. Die Isolation der Kellerdecken und Estrichböden kostet wenig und ist besonders wirkungsvoll.
- Wärmepumpen können im Dachgeschoss eingebaut werden. Die Zu- und Abluft der Anlage muss sorgfältig und möglichst zusammengefasst in das Dach integriert werden und vorgängig mit der kantonalen Denkmalpflege abgesprochen werden.

Für was muss eine Fachinstanz beigezogen werden?

- Im Baubewilligungsverfahren muss für Fassadenarbeiten, Änderungen bei der Bedachung / Dachuntersichten, Fenster- und Türgestaltung, Umgebungsgestaltung, Einfriedungen sowie wesentlichen Erneuerungen im Innern eine Fachinstanz (Denkmalpflege) beigezogen werden. Auch für sonst nicht bewilligungspflichtige Bauten und Anlagen ist im Städtli eine Bewilligung einzureichen (vgl. bes. Art. 7 BewD).

Denkmalpflege des Kantons Bern

www.be.ch/denkmalpflege

Wie arbeiten die Bauherrschaften mit der Denkmalpflege zusammen?

Eigentümerinnen und Eigentümer erarbeiten gemeinsam mit der Denkmalpflege Lösungsmöglichkeiten, die gleichermassen die Bedürfnisse der Bauherrschaft berücksichtigen und die historische Bausubstanz schonen. Ideal ist der frühzeitige Einbezug der Denkmalpflege bereits für die Projektphase. Dadurch können die Beteiligten eine massgeschneiderte Lösung ausarbeiten und damit das Baubewilligungsverfahren vereinfachen.

Wann ist die Denkmalpflege beizuziehen?

Die Denkmalpflege ist beizuziehen, wenn Bauvorhaben sogenannte K-Objekte des kantonalen Bauinventars betreffen. K-Objekte sind alle als «schützenswert» bezeichneten Baudenkmäler sowie als «erhaltenswert» bezeichnete Baudenkmäler, wenn sie zu einer Baugruppe des Bauinventars gehören oder innerhalb eines Ortsbildschutzperimeters liegen. Die Fachstelle äussert sich zu entsprechenden Bauvorhaben mit einem Fachbericht.

Auch Planungen im Bereich eines Ortsbildschutzperimeters können denkmalpflegerische Belange betreffen. In diesem Fall werden fallweise die Denkmalpflege oder andere Fachstellen ins Verfahren einbezogen (Berner Heimatschutz, Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder).

Informationen, ob eine Kontaktaufnahme mit der Denkmalpflege oder anderen Fachstellen angezeigt ist, erhält die Bauherrschaft über die Bauverwaltung der Gemeinde oder direkt bei der Denkmalpflege des Kantons Bern.

Welche Rolle spielt die Denkmalpflege im Baubewilligungsverfahren?

Der Fachbericht der Denkmalpflege unterliegt der freien Beweisführung der Baubewilligungsbehörde, die von der Fachmeinung der Denkmalpflege aus stichhaltigen Gründen abweichen kann. Die Bewilligungsbehörde kann im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zum Schutze der Baudenkmäler Projektänderungen verlangen und Baubeschränkungen oder einen Bauabschlag verfügen.

Entscheidend ist jedoch: Die kantonale Denkmalpflege ist nicht Bewilligungsbehörde, die Baubewilligung wird auf Gemeindeebene oder vom Regierungsverantwortlichen erteilt.

Merkblatt für den Ablauf von Bauvorhaben und für das Beitragsgesuch

- > Kontaktieren Sie uns bereits für die Projektierung.
- > Unsere Fachstelle stellt Ihnen ihr Know-how im Umgang mit historischen Bauten unentgeltlich zur Verfügung.
- > Die Denkmalpflege kann finanzielle Beiträge an denkmalpflegerische Massnahmen veranlassen.

Wann sind Beiträge an Restaurierungen von Baudenkmalern möglich?

Die Denkmalpflege unterstützt Restaurierungen von Baudenkmalern und koordiniert die möglichen Finanzhilfen aus Budgetmitteln der Erziehungsdirektion, Mitteln des kantonalen Lotteriefonds, Beiträgen des Bundesamts für Kultur sowie von Seiten Dritter. Die finanzielle Unterstützung der Eigentümer und Eigentümerinnen wird in der Regel prozentual zu den Kosten von beitragsberechtigten werterhaltenden, aber nicht wertvermehrenden Baumassnahmen berechnet.

Beiträge können nur bei vorgängiger Absprache mit der Denkmalpflege und nach enger Begleitung der Baumassnahmen durch die Bauberatung der Denkmalpflege gewährt werden. Beiträge über 5000 Franken bedingen die formelle Unterschutzstellung eines Baudenkmals durch Vertrag und mit Eintrag ins Grundbuch.

Welches sind die Rechtsgrundlagen der Denkmalpflege?

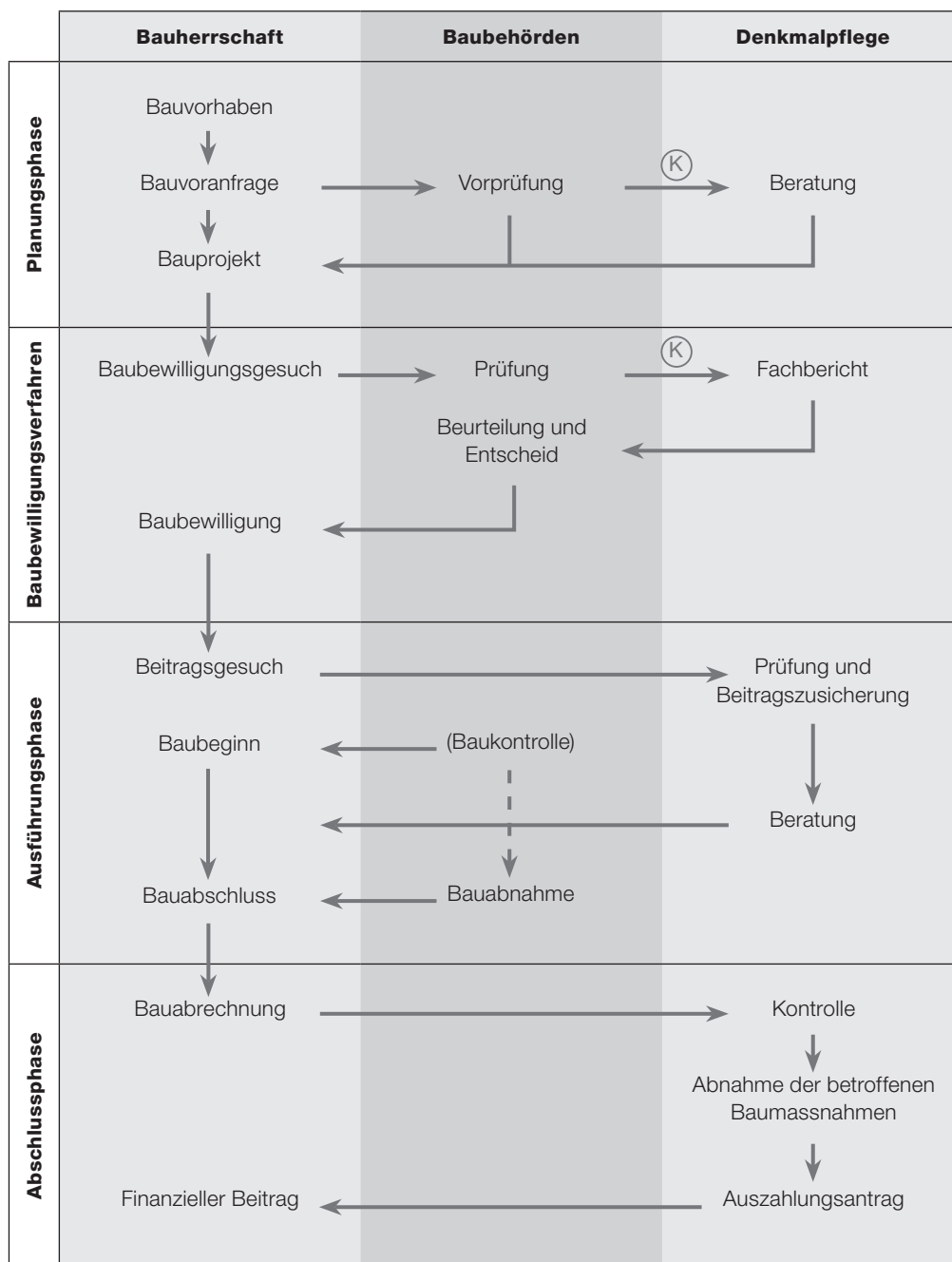
Die kantonalen Bestimmungen zur Denkmalpflege sind in der Denkmalpflege- und in der Baugesetzgebung festgehalten.

Im *Denkmalpflegegesetz* und in der *Denkmalpflegeverordnung* werden die Grundsätze der Denkmalpflege, die Organisation der denkmalpflegerischen Arbeit, der Umgang mit beweglichen Denkmälern, die Unterschutzstellung, das Beitragswesen und die Archäologie geregelt. Das *Baugesetz* regelt die praktischen Vorgaben für den Umgang mit Baudenkmalern. Die Detailregelungen für das Bauinventar finden sich in der Bauverordnung. Die Vorschriften im Baubewilligungsverfahren sind im *Dekret über das Baubewilligungsverfahren* festgelegt.

Die denkmalpflegerischen Erlasse des Kantons Bern sind im Internet abrufbar: www.be.ch/denkmalpflege.



Ablauf von Bauvorhaben mit Bezug der Denkmalpflege



(K)

Kantonale Objekte des Bauinventars (K-Objekte):

Alle als «schützenswert» bezeichneten Baudenkmäler sowie als «erhaltenswert» bezeichnete Baudenkmäler, wenn sie zu einer Baugruppe des Bauinventars gehören oder innerhalb eines Ortsbildschutzperimeters liegen.

Grundsatzpapier

Zum Umgang mit der historischen Bausubstanz in der Altstadt von Wiedlisbach

Städtlikommission, Gemeinderat, Herbst 2014

Ziel

Ein Minimalkonsens zur historischen Bausubstanz wird definiert, der als Ausgangslage für die weitere Entwicklung des Städtlis sowie als einheitliche Diskussionsgrundlage innerhalb der Gemeinde dient. Dieses Grundsatzpapier soll helfen, den Fokus auf die Zukunft und auf mögliche Lösungen zu richten, anstatt die vorhandenen Probleme und deren Urheber zu erörtern. Zudem sollen damit widersprüchlichen Ansichten und Auskünften durch die Behörden vorgebeugt werden.

Identität

Der historische Baukörper wird als zentrales und identitätsstiftendes Element für ganz Wiedlisbach anerkannt.

Die Bausubstanz stellt nicht nur einen materiellen Wert dar, sondern - dank der Geschichte, der Einzigartigkeit der räumlichen Qualität und der Atmosphäre in und um das Städtli - auch einen immensen immateriellen Wert.

Wertvorstellungen

Die Wertvorstellungen ändern sich mit der Zeit, daher ist ein kontinuierlicher Generationen übergreifender Diskurs erforderlich. Dieser kann zu Frust führen, wird aber als Teil eines stetigen Prozesses akzeptiert.

Strukturwandel

Der gesellschaftliche Wandel des vergangenen Jahrhunderts hat unumgänglich Auswirkungen auf die Rolle des Städtlis in diesem Jahrhundert. Die vereinfachte Mobilität, das veränderte Einkaufsverhalten sowie die um ein Mehrfaches gestiegene Wohnfläche pro Person haben den Charakter des Zusammenlebens geprägt.

Ein Strukturwandel wird auch weiterhin stattfinden, daher sind bauliche Schnellschüsse aufgrund der jeweils aktuellen Situation in der historischen Bausubstanz zu vermeiden, da diese meist nach kurzer Zeit wieder obsolet werden (z.B. die heute meist unbenutzten Schaufenster in den Erdgeschossen). Eine sanfte Anpassung des Baukörpers an die jeweils gegenwärtigen Bedürfnisse ist anzustreben.

Langfristiges Denken

Die Besonderheit der historischen Substanz wird als Wert anerkannt, der mit der Zeit tendenziell sogar eher zunimmt (v.a. bei gut gepflegtem Umfeld). Was davon einmal zerstört ist, kann nicht ohne Weiteres wiederhergestellt werden und verursacht daher längerfristig einen Wertverlust. Wohnen in historischer Substanz wird, da das Angebot tendenziell abnimmt, auch künftig gefragt sein. Zudem ist der Stadtkörper des Städtlis der Zugang zu unserer Geschichte und Kultur.

Die historische Bausubstanz mit der einzigartig intakten Dachlandschaft ist daher für künftige Generationen grundsätzlich zu erhalten und zu schützen.

Nuancen

Fragen zur genauen Auslegung und den Grauzonen der oben behandelten Themen wird es immer geben. Daher wird ein kontinuierliches projekt- und liegenschaftsbezogenes Vorgehen anstelle einer generellen Handhabung bevorzugt. Als Grundlage bei Renovationen und Umbauten dient der Richtplan „Städtli“.

Ein anhaltender Dialog innerhalb der Gemeinde sowie eine konstruktive Zusammenarbeit mit der Denkmalspflege sind anzustreben.

Mit Blick in die Ferne das jeweils Beste aus der aktuellen Situation machen!

Warum sollen Baudenkmäler erhalten werden?

Der einzelne Mensch (bzw. die Gesellschaft, in der wir leben) hat ein Grundbedürfnis nach seiner Geschichte. Erinnerungen sind eine wesentliche Grundlage für die Gestaltung der Zukunft. Insbesondere materielle Erinnerungsträger – wie schriftliche Quellen, handwerkliche Erzeugnisse, Gedenksteine, Gebäude, etc. – können die Erinnerung (be)greifbar werden lassen.

Nach gängiger Definition sind Denkmäler: von Menschen geschaffene Sachwerte aus vergangener Zeit, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen, wissenschaftlichen oder volkskundlichen Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit liegt.

Ein Denkmal kann demnach irgendein menschliches Zeugnis sein, das die Vergangenheit begreifbar und verständlich macht. Ein Baudenkmal ist nur ein Ausschnitt davon, ein bauliches Geschichtszeugnis.



Abbildung 1: Urkunden und Scherben sind auch „Denkmäler“. Das Bauernhaus ist ein Baudenkmal.



Abbildung 2: Abbruch eines Baudenkmals, Verlust von lokaler Identität und Geschichte.

Da die lebenden Generationen nicht die letzten Menschen sein sollen, die die Möglichkeit haben, sich mit der Geschichte auseinanderzusetzen, haben sie auch die Aufgabe, bedeutende Geschichtszeugnisse für kommende Generationen zu erkennen, sie zu erhalten und zu pflegen. Aus diesen Gründen liegt die Erhaltung des kulturellen Erbes mitsamt den Baudenkmalern auch im öffentlichen Interesse und ist eine öffentliche Aufgabe. Dadurch soll die Möglichkeit einer Auseinandersetzung mit der Geschichte langfristig sichergestellt werden.

Die Denkmalpflege ist also kein privates „Hobby“ eines Vereins, sondern wurde als gesellschaftliche Aufgabe im deutschsprachigen Raum bereits vor mehr als hundert Jahren in verschiedenen Richtlinien und Gesetzen festgehalten.



Abbildung 3: Ungeeignete Fassadeninstandstellung, falscher Farbanstrich bzw. Putz (Bellinzona).

Kurze Geschichte Wiedlisbachs

Im 13. Jahrhundert, als die Grafen von Froburg die durch ihr Gebiet laufenden wichtigen Handelswege an verschiedenen strategischen Punkten mit befestigten Städten besetzten, erfolgte auch die Gründung des Städtchens Wiedlisbach. Als im Jahr 1366 Graf Johann als letzter Froburger starb, ging unter anderem auch das Städtchen Wiedlisbach an die Nidauer über.

Nach dem Tod des letzten Nidauers wurde Wiedlisbach als Pfandschaft vom Grafen Rudolf von Kyburg erworben. Durch kostspielige Waffengänge und Reisen geriet der Kyburger in eine finanzielle Notlage, aus der er sich durch einen kühnen Handstreich zu befreien hoffte: 1382 plante er mit Hilfe eines bestochenen Chorherrn einen Überfall auf die reiche Stadt Solothurn. Im «Schlüssel» zu Wiedlisbach traf sich Graf Rudolf mit seinen Verbündeten in einer Novembernacht zur letzten Verabredung. Hans Roth, Bauer aus Rumisberg, belauschte unbemerkt die Spiessgesellen vom Ofensitz der Wirtsstube aus, indem er sich schlafend stellte. Daraufhin eilte er auf Nebenwegen nach Solothurn und warnte die Stadt, so dass der Überfall vereitelt werden konnte. Der «Hans Roth-Gedenklauf», der bis im Jahr 2007 jährlich anfangs Mai stattfand, ein Volkstheaterstück von Xaver Amiet, der Gedenkbrunnen in Rumisberg sowie ein Gemälde im «Schlüssel» erinnern an die Geschichte vom Retter Solothurns.

Im Jahr 1386 erhielt das Städtchen Wiedlisbach für seine treuen Dienste im Sempacherkrieg das Recht, einen Wochenmarkt zu halten.

Da Wiedlisbach ein strategisch wichtiger Ort war, wurde es als Pfand von einer Herrschaft zur anderen geschoben. Im Jahr 1463 ging Wiedlisbach ganz an Bern über.

Nicht nur in politischer Hinsicht, auch sozial und wirtschaftlich herrschten im 18. Jahrhundert wenig erfreuliche Bedingungen. Trotz kärglichem Auskommen blieben die Bauern ihrer Scholle treu; Handwerk und Gewerbe, Handel und Verkehr fehlten weithin, ungeachtet der günstigen Lage und der bevorzugten Zollverhältnisse. Auch im 19. Jahrhundert fristeten die Bauern im Bipperamt ein karges Dasein; Industrie und Gewerbe entwickelten sich kaum.

Vielleicht ist es aber gerade diesem wirtschaftlichen Rückstand zu verdanken, dass auch die bauliche Zerstörungswelle ausblieb, der in so vielen anderen Städten und Dörfern das architektonische Erbe zum Opfer fiel. Die Eröffnung der Solothurn-Niederbipp-Bahn im Jahr 1918 brachte den Wiedlisbachern neue Möglichkeiten, ihrem Verdienst nachzugehen. Damit begann die Entwicklung von der landwirtschaftlichen zur stillen Wohngemeinde. Die Strukturwandlung in der Landwirtschaft wirkte sich auch auf das Stadtbild aus: Die grösseren Betriebe wurden ausgesiedelt, immer mehr Kleinbetriebe gingen ein, und mit der Zeit verlor das ganze Hinterstädtchen seinen einstigen Sinn als gemeinsamer Lebensraum der Kleinbauern. Vernachlässigung war die Folge, und damit auch die Gefahr rücksichtsloser Veränderung und Spekulation.

Der Strukturwandel in der Altstadt hat sich in den letzten Jahrzehnten verschärft. Das Problem wurde von den Behörden und der Bevölkerung erkannt. Seit Jahrzehnten haben sich das Altstadtkomitee und der Gemeinderat zum Ziel gesetzt, das Stadtbild als lebendigen Ausdruck der Geschichte, der Taten und Leiden früherer Generationen, zu bewahren und zu pflegen. Unter grossen finanziellen Opfern, aber auch mit Hilfe von Bund, Kanton und Denkmalpflege, wurde restauriert und saniert. Das Städtli wurde wieder attraktiv, das Hinterstädtli hat sich zum heimeligen, belebten Platz entwickelt.

Der Schweizer Heimatschutz würdigte diese Anstrengungen, indem er im Jahr 1974 der Gemeinde Wiedlisbach den Henri-Louis-Wakker-Preis, eine Auszeichnung für beispielhafte Ortsbildpflege, überreichte. Im Jahr 1975 wurde das Städtchen durch den Europarat ausgezeichnet. Auch heute geht es noch darum, Wiedlisbach nicht nur sein Gesicht zu erhalten, sondern auch für neues Leben hinter den Fassaden zu sorgen.